

# Sozialversicherung 2022/2023



Einen  
wunderschönen  
GUTEN MORGEN

## E-AU - derzeitiger Stand in der Umsetzung

Läuft das Abrufverfahren bei Ihnen schon?  
komplett oder teilweise

Wo stehen Sie derzeit in der Umsetzung?

Ist organisatorisch alles vorbereitet?



# e-AU 1.1.2023 zur Erinnerung



Abruf über Entgeltabrechnungssysteme oder zertifizierte **Zeiterfassungssysteme**

Auswirkung auf das **Vorerkrankungsverfahren** - in Version 12 des DTA EEL berücksichtigt

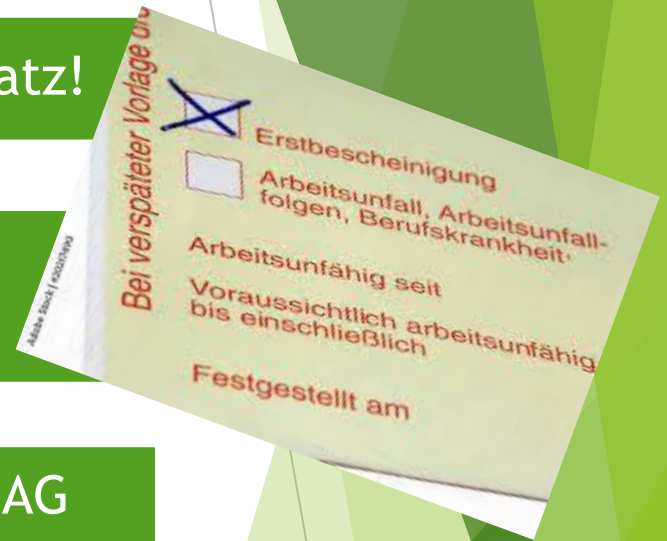
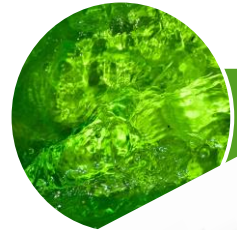
# e-AU ab 01.01.2023

Die eAU ist für alle Arbeitgeber seit 1. Januar 2022 im Einsatz!

Keine Verschiebung des Verfahrens!

Meldet ein Arzt nicht, muss er eine Bescheinigung für den AG erstellen

Die eAU wird zu keinem Zeitpunkt für Arbeitgeber verpflichtend!



## e-AU 1.1.2023 zur Erinnerung



Mitarbeitende melden sich wie bisher beim Arbeitgeber  
und sagen von wann bis wann sie arbeitsunfähig sind  
Arbeitsunfähigkeit ohne Schein ist gesondert zu melden!

Die Daten werden ins System eingegeben,  
um damit den Abruf bei der Krankenkasse starten zu können.

# e-AU 01.01.2023 - Version 12 im EEL-Verfahren

e-AU Abruf auch bei Krankengeldbezug

EEL- Meldung Grund **42 nach Ende der Entgeltfortzahlung**

- **Anforderungsfeld im Datensatz analog Höhe EEL**

- Abfrage bezüglich Ende der Entgeltersatzleistung

**Die Krankenkasse meldet das Ende, wenn sie die SV-Geldleistung einstellt.**

Die Krankenkassen möchten, dass wir das grundsätzlich machen und bei Krankengeldbezug nicht abrufen!!!!

Die Meldepflicht des Mitarbeitenden besteht weiter, auch während des Krankengeldbezuges

Auflage vom BMAS:

Nur Übermittlung auf Anforderung des AG

Mit dem 8. SGB IV-ÄndG werden die Leistungsträger verpflichtet dem Arbeitgeber das Ende der Entgeltersatzleistung mitzuteilen.

# e-AU 01.01.2023

Klären vorab für:

- Umgang mit Erkrankungen, die als Hinzutritt vom Arbeitgeber bewertet werden – wichtig ist für die Bewertung der Antworten der Krankenkassen
- Arbeitsleistung am 1. Tag der AU
- Krankengeldbezug und verspätete Meldung durch den Arzt ggf. auch noch Meldung als Erstbescheinigung



# SV-Rechengrößen

<b>WEST</b>	<b>Beitragsbemessungsgrenze</b>			<b>Beitrag AG</b>	<b>maximal</b>
	EUR/Monat	EUR/Jahr		in %	EUR/monatlich
Rentenversicherung	7.300,00	87.600,00		<b>9,30%</b>	678,90
Arbeitslosenversicherung	7.300,00	87.600,00		<b>1,30%</b>	94,90
Krankenversicherung	4.987,50	59.850,00	<i>ab 2001 einheitlich Gesamtdeutschland</i>	<b>7,30%</b>	
<b>KV nur Arbeitnehmer 01.01.2019 hälftig</b>				<b>7,30%</b>	
				<b>kassenindividuellen Zusatzbeitrag</b>	
Pflegeversicherung <b>nur Arbeitnehmer</b>	4.987,50	59.850,00	<i>West und Ost</i>	<b>1,525%</b>	76,06
Pflegeversicherung Kinderlose				<b>0,35%</b>	17,46
	<b>Jahresarbeitsentgeltgrenze (KV)</b>				
<b>allgemein</b>	<b>5.550,00</b>	<b>66.600,00</b>			
<b>für PKV-Versicherte</b>	<b>4.987,50</b>	<b>59.850,00</b>			
<b>Bezugsgröße (§18 SGB IV)</b>					
RV/AV	<b>3.395,00</b>	40.740,00			
KV/PV	<b>3.395,00</b>	40.740,00			
1/7 der Bezugsgröße	485,00				

# SV-Rechengrößen

OST	Beitragsbemessungsgrenze				Beitrag AG in %	maximal EUR/monatlich
	EUR/Monat	EUR/Jahr	EUR/Monat	EUR/Jahr		
Rentenversicherung	7.100,00	85.200,00			9,30%	660,30
Arbeitslosenversicherung	7.100,00	85.200,00			1,30%	92,30
	<b>Jahresarbeitsentgeltgrenze (KV)</b>					
<b>allgemein</b>	<b>5.550,00</b>	<b>66.600,00</b>				
<b>für PKV-Versicherte</b>	<b>4.987,50</b>	<b>59.850,00</b>				
<b>Bezugsgröße (§18 SGB IV)</b>						
RV/AV	3.290,00	39.480,00				
KV/PV	3.395,00	40.740,00				
1/7 der Bezugsgröße	485,00					

# SV-Rechengrößen

gültig für SV-Rechtskreis Ost und West	Beitragsbemessungsgrenze				
	EUR/Monat	EUR/Jahr			
<b>Geringfügig Beschäftigte</b>					
01.01.2013 - 30.09.2022	450,00				
01.10.2022	520,00				
<b>Übergangsbereich</b>					
01.07.2019 - 30.09.2022	450,01-1.300,00				
01.10.2022 - 31.12.2022	520,01-1.600,00				
01.01.2023	520,01-2.000,00				
Faktor Übergangsbereich ab 01.01.2023	0,6922				
<b>Geringverdiengrenze (Azubi)</b>					
01.08.2003-	325,00				
<b>KV ermäßigter Beitragssatz</b>	14,00%				
dav. nur Arbeitnehmer	7,00%				
<b>Umlage U2</b>					
01.01.2006-	je Krankenkasse				
<b>Umlage U1</b>	je Krankenkasse und ggf. auch unterschiedlich je Erstattungsprozentssatz				
<b>Insolvenzgeldumlage</b>	0,06%				
<b>Durchschnittlicher Zusatzbeitrag</b>	1,60%				
<b>Künstlersozialabgabe</b>	5,00%				
Grenze für Familienversicherung ab 1.10.2022	520,00 oder 1/7 der Bezugsgröße = 485,00				

# 8. SGB IV-Änderungsgesetz

## Streichung der Hinzuverdienstgrenzen ab 01.01.2023

### **Wegfall Hinzuverdienstgrenze**

Die Hinzuverdienstgrenze für Altersrentner wird komplett gestrichen

### **Dynamische Hinzuverdienstgrenze bei Erwerbsminderungsrenten**

Dynamische Hinzuverdienstgrenze von  $\frac{3}{8}$  der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße bei voller EU (17.823,75 €)

Dynamische Hinzuverdienstgrenze von  $\frac{6}{8}$  der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße bei teilweiser EU (35.647,50 €)

# Schlüsselung Altersrentner

Welche Vollrente wird gezahlt?

Personengruppe 120      alle Flexi-Rentner  
und Regelaltersrentner mit Verzicht auf RV-Freiheit

Personengruppe 119      Regelaltersrentner mit RV-Freiheit

Voraussetzung:      immer Altersvollrente

Teilrenten:      es bleibt bei der SV-Pflicht

Systemprüfungen      mehr Prüfungen zur Sicherstellung der richtigen Personengruppe

# Geringfügig Beschäftigte - Geringfügigkeitsgrenze

- ▶ Ab dem 1. Oktober 2022 Einführung einer „dynamischen“ Geringfügigkeitsgrenze in Abhängigkeit vom Mindestlohn (§ 8 Absatz 1a SGB IV)
- ▶ Die dynamische Geringfügigkeitsgrenze orientiert sich an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen.
- ▶ Berechnung:



# Geringfügig Beschäftigte - zulässiges Überschreiten

1. Entgelt - jeweils einen **Betrag** in Höhe der doppelten **Geringfügigkeits-grenze** wird nicht überschritten

Monatlicher Höchstbetrag von **1.040 EUR**

2. Jahresentgeltgrenze gewählter Jahreszeitraum **<= 6.240 Euro**

3. Ein **unvorhersehbares** Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze -  
(Krankheitsvertretung) Prüfung Geringfügigkeitsgrenze **innerhalb** des für den  
jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum zu bildenden **Zeitjahres (Rückschau)**  
in nicht mehr als **zwei Kalendermonaten**

4. erstmalig **Jahreshöchstbetrag** für die Meldung einer geringfügig entlohnten  
Beschäftigung - **7.280 EUR**

$$\begin{aligned} &12 \text{ Monate} \times 520 \text{ Euro} \\ &+ 2 \text{ Monate} \times 520 \text{ Euro} \\ &= 7.280 \text{ Euro} \end{aligned}$$

# Geringfügige Beschäftigung

## Beispiel 1

Beginn Minijob	01.11.2022
monatliches Entgelt	520 EUR
Krankheitsvertretung im Juli und August 2023 mtl. Entgelt zusätzlich	520 EUR

## Lösung

Unvorhersehbares Überschreiten August:	Ja, Krankheitsvertretung
Entgeltgrenze über 1.040 EUR mtl.:	Nein, 1.040 EUR
Prognosezeitraum 01.11.2022 – 31.10.2023	7.280 EUR
Gelegentlich innerhalb Zeitjahr (01.09.2022 bis 31.08.2023):	Ja, 2 Monate

weiterhin geringfügige Beschäftigung

Entgeltprüfung Juli  
 $520 \cdot 12 + 520 = 6.760$   
Überschreiten

Entgeltprüfung August  
 $520 \cdot 12 + 520 + 520 = 7.280$   
Überschreiten



# Geringfügige Beschäftigung

⑩ Beginn Minijob	01.01.2023
⑩ monatliches Entgelt	400 EUR
⑩ Krankheitsvertretung Juli und August 2023 mtl. Entgelt zusätzlich	600 EUR
⑩ erneute Krankheitsvertretung Oktober 2023 mtl. Entgelt zusätzlich	600 EUR

⑩ Unvorhersehbares Überschreiten im Oktober:	Ja, Krankheitsvertretung
⑩ Entgeltgrenze über 1.040 EUR mtl.:	Nein, 1.000 EUR
⑩ Prognosezeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023	6.600 EUR
⑩ Gelegentlich innerhalb Zeitjahr (01.11.2022 bis 31.10.2023):	Ja, 1 Monat

⑩ weiterhin geringfügige Beschäftigung

Entgeltprüfung Juli  
 $400 \cdot 12 + 600 = 5.400$   
Kein Überschreiten

Entgeltprüfung August  
 $400 \cdot 12 + 600 + 600 = 6.000$   
Kein Überschreiten

Entgeltprüfung Oktober  
 $400 \cdot 12 + 600 + 600 + 600 = 6.600$   
Überschreiten

# Bestandsschutzregelung vom 1.10.2022 bis 31.12.2023

Sozialversicherungszweige

KV, PV, AV

Beschäftigungsverhältnis

bestand bereits am 30.09.2022

regelmäßiger Entgelt

zwischen 450,01 bis 520,00 EUR

Familienversicherung

Der Fortbestand der Versicherungspflicht in KV und PV ist daran geknüpft, dass keine Familienversicherung nach § 10 SGB V besteht

Antragstellung

getrennt nach den Versicherungszweigen

# Bestandsschutzregelung vom 1.10.2022 bis 31.12.2023

KV / PV

Antrag nur bis 2.1.2023 möglich  
rückwirkend ab 01.10 2023

AV

Antrag bis 2.1.2023 - dann rückwirkend ab 01.10.2023  
Antrag nach dem 02.01.2023 - ab Monat, der der Antragstellung folgt

# Übergangsbereich

Vom 01.10.2022                    520,01 - 1.600 EUR  
Vom 01.01.2023                    520,01 - 2.000 EUR

Tatsächliches Entgelt            Grundlage für die Ermittlung der Rentenpunkte

## Ermittlung Gesamtbeitrag und Beitragsanteile

Gesamtbeitrag  
(Beitragspflichtige Einnahme-GSV x  $\frac{1}{2}$  Beitragssatz x 2)

- Arbeitnehmeranteil  
(Beitragspflichtige Einnahme2-AN x  $\frac{1}{2}$  Beitragssatz)

= Arbeitgeberanteil  
Gesamtbeitrag - Arbeitnehmerbeitrag

# Übergangsbereich -

- ▶ Beitragspflichtige Einnahme zur Berechnung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags
  - ▶ Neue Formeln ab 01.10.2022

$$F^1 \times G + \left( \left[ \frac{1.600}{1.600 - G} \right] - \left[ \frac{G}{1.600 - G} \right] \times F^1 \right) \times$$

$$1,1440111 \times AE - 230,417778 = BE$$

$$1,1440111 \times 600 \text{ €} - 230,417778 = 455,99 \text{ €}$$

Arbeitsentgelt zwischen  
520,01 € und 1.600,00 €

Arbeitsentgelt: 600 EUR

<sup>1</sup> Faktor F 0,7009 (= 28% : GSV-Beitragssatz)

BE = beitragspflichtige Einnahme

AE = Arbeitsentgelt

G = Geringfügigkeitsgrenze

# Übergangsbereich

- ▶ Beitragspflichtige Einnahme zur Berechnung des Beitragsanteils des Arbeitnehmers
  - ▶ Neue Formel ab 01.10.2022 - Arbeitnehmeranteil

$$[1.600 / (1.600 - G)] \times (AE - G) = BE2$$

$$1,4814814 \times AE - 770,3703696 = BE2$$

$$1,4814814 \times 600 \text{ €} - 770,3703696 = 118,52 \text{ €}$$

Arbeitsentgelt zwischen  
520,01 € und 1.600,00 €

Arbeitsentgelt 600,00

AE = Arbeitsentgelt  
G = Geringfügigkeitsgrenze  
BE2 = beitragspflichtige Einnahme Arbeitnehmeranteil

# 7. SGB IV Änderungsgesetz

**01.01.2023**

## Sozialversicherungsnummer SVNR - Versicherungsnummer VSNR

Vorlage des SV-Ausweises wird durch den Abruf der **VSNR** ersetzt.  
Der Begriff **Sozialversicherungsausweis** wird ersetzt durch den Begriff

### **Versicherungsnummer-Nachweis**

Kommt keine VSNR zurück - Anfrage über die DEÜV-Meldung  
SVNR wird mittels Schreiben dem Versicherten mitgeteilt.

## Abruf von Vorerkrankungszeiten - EEL-Verfahren

Wie bisher: Anfrage durch den Arbeitgeber.

Es muss aber nur die aktuelle Erkrankung angegeben werden - Prüfung durch die Krankenkasse.  
Krankenkasse werden die Erkrankungen der letzten 12 Monate mit dem Hinweis angezeigt:  
anrechenbar, nicht anrechenbar.

# 7. SGB IV Änderungsgesetz

01.01.2023

## Aufgliederung der pauschalbesteuerten Sachleistungen in der EBV nach den Vorgaben des BEEG

(Pauschalbesteuerte Bezüge nach § 37b, § 40 Abs. 1 und 2, § 40a Abs. 2 und § 40b EStG sind getrennt auszuweisen.

Alle weiteren pauschal besteuerten Bezüge sind als sonstiges Pauschal Brutto auszuweisen.

**RV BEA - Verfahren** für Hinzuverdienst bei Hinterbliebenen bei Rentenbezug

**Unternehmer/Unternehmensnummer** Einführung

- Stammdatenabruf
- Zusendung per Papier



# 7. SGB IV Änderungsgesetz

**BEA BA – eigentlich zum 01.01.2023 - Übergang bis zum 1.1.2024**

Eigentlich müssten Meldungen über SV-Net erstellt werden, wenn die Software BA BEA nicht anbietet.

Die Programme können es noch nicht alle

Unklarheiten bei den Datensätze

Der Arbeitgeber kann aber mit dem Meldeverfahren beginnen, wenn er das möchte (und die Software das kann) - optional

# 7. SGB IV Änderungsgesetz

## Elektronische Meldung der Daten zur Anlage und Änderung eines Arbeitgeberkontos bei den Krankenkassen

**Ab 01.07.2023**

### **Anforderungsdatensatz DSKK durch die Krankenkasse**

DSAK –Arbeitgeberkonto

Aufforderung zur Abgabe der Arbeitgeberdaten nach Eingang einer DEÜV-Meldung (10, 11, 40) => Rückmeldung DSAK mit Abgabegrund 01

Jedoch sind auch Änderungen mit dem Abgabegrund 02 zu melden, wenn sich Angaben ändern. Sollte vollautomatisch geschehen.

**Änderungen** in den Angaben zu einem Arbeitgeberkonto sind an alle Krankenkassen zu übermitteln.

Man kann damit auch das SEPA Lastschrift Mandat erteilen – muss aber nicht

# 7. SGB IV Änderungsgesetz

**01.07.2023 SV- Meldeportal**

**Ablösung von SV-NET - Parallelbetrieb**

**Neuer Registrierungsprozess** über Elsterportal mit Elsterzertifikat  
Unternehmen muss den Dienstleister freischalten

**Achtung - keine** Datenmigration der SV-Net Daten

Cloudlösung - keine lokale Installation  
Jedes Unternehmen kann den **Onlinespeicher** nutzen.

Es werden Erklär-Filme vom GKV-Spitzenverband zur Verfügung gestellt werden.

# 7. SGB IV Änderungsgesetz

**01.01.2024**

**Automatisierter Abruf aller aktuellen Stammdaten** der an den Meldeverfahren beteiligten Träger  
– Aufbau einer zentralen Datei  
Entgeltabrechnungsprogramme kommunizieren mit dieser Datei  
Schrittweiser Aufbau!!!

## **Meldung Beginn und Ende von Elternzeiten**

Gemeinsame Grundsätze müssen noch kommen!!!  
Gerade auch in Bezug auf Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte – wahrscheinlich  
Pflichtversicherte nach Ablauf eines Monats , freiwillig Versicherte und PKV Versicherte  
wahrscheinlich sofort melden  
Teilzeit - Ende Elternzeit

# Angabe Hauptbetriebsnummer

Angabe der Hauptbetriebsnummer in DEÜV-Meldungen

Hauptbetriebsnummer qualifiziert den Arbeitgeber als Beitragsschuldner

systemseitige Verknüpfung zwischen Haupt- und Nebenbetrieben möglich

Hauptbetriebsnummer (HABBNR) wird für alle Mitarbeiter die BBNR des Hauptsitzes übermittelt

Krankenkassen müssen nicht mehr nachfragen



# 7. und 8. SGB IV Änderungsgesetz - euBP

**Ab 01.01.2022**

**Führung der elektronische Entgeltunterlagen Dokumente mit Unterschriftserfordernis**

Qualifizierte elektronische Unterschrift vom Arbeitnehmer  
oder

fortgeschrittenen Signatur des AG. Kann die Signatur des AN ersetzen!!!

Zertifikat des Trustcenters ist möglich

*Erst dann kann das Original vernichtet werden*

Der bisherige Scan in der e-Akte ist nicht ausreichend

*z. B. Vertrag für Jobrad benötigt diese Signatur nicht nur das Dokument aus dem Internet!!!!*

*Verzicht auf RV-Freiheit*

Achtung beim Vernichten von Unterlagen für den Befreiungszeitraum ab 2023. Davor bleibt alles wie es ist.

# 7. und 8. SGB IV Änderungsgesetz - euBP

Ab 01.01.2023

Antrag auf Befreiung bis zum 31.12.2026 ist bei zuständigen RV-Träger möglich; ohne Angabe von Gründen

Befreiung von der Führung der elektronischen Unterlagen muss separat erfolgen

# 8. SGB IV Änderungsgesetz - euBP

**01.01.2025**

Meldung aus systemgeprüften **Finanzbuchhaltungsprogrammen für die euBP** wird verpflichtend

Regeln für FiBu Programme – müssen noch festgelegt werden  
Elektronische Übermittlung an die DRV zur Prüfung

**Gemeinsame Grundsätze, Verfahrensbeschreibung und Datensatz** - liegen noch nicht vor

Hierfür gibt es derzeit **keine** zeitlich befristete Befreiungsregelung

**Systemwechsel oder Dienstleisterwechsel** während des Prüfzeitraums  
Zwingend Übermittlung der Dateien zur euBP vor dem Wechsel an die DRV

Direkte Prüfung ist natürlich immer möglich



# Führung der elektronische Entgeltunterlagen Dokumente mit Unterschriftserfordernis

§ 8 Abs. 2 BVV

Unterlagen sind in **elektronischer Form** zu  
den Entgeltunterlagen zu nehmen

# Führung der elektronische Entgeltunterlagen Dokumente mit Unterschriftserfordernis

## Art und Umfang der Speicherung

Gemeinsame Grundsätze und Verfahrensbeschreibung der Spitzenorganisationen der SV nach § 8 und § 9a BVV

- Art und Umfang der Speicherung,
- die Datensätze,
- das weitere zum Verfahren für die Entgeltunterlagen nach § 8 und
- für die Beitragsabrechnung nach § 9

# Führung der elektronische Entgeltunterlagen Dokumente mit Unterschriftserfordernis

## Wesentliche Inhalte

Gemeinsame Grundsätze der Spitzenorganisationen der SV nach § 9a BVV

- Die Dateien müssen sprechende Namen haben (Namenskonventionen)
  - Art des Dokuments
  - namentliche und zeitliche Zuordnung zum Inhalt des Dokuments  
oder alternativ eine Legende oder tabellarische Zuordnung

Der Dateiinhalt muss auf Anforderung orts- und systemunabhängig **lesbar** sein und innerhalb der einschlägigen Fristen **zur Verfügung** gestellt werden.

- Die Datei darf nur ein **Einzeldokument** beinhalten.

# Führung der elektronische Entgeltunterlagen Dokumente mit Unterschriftserfordernis von Entgeltunterlagen

## Wesentliche Inhalte

Gemeinsame Grundsätze der Spitzenorganisationen der SV nach § 9a BVV

- Dateien, die Erklärungen oder Anträge abbilden, die der Schriftform nach § 126 BGB bedürfen, sind nach § 36a Abs. 2 SGB I qualifiziert elektronisch zu signieren.
  - Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1b SGB VI, auf dem der Tag des Eingangs beim Arbeitgeber dokumentiert ist
  - Erklärung über den Auszahlungsverzicht von zustehenden Entgeltansprüchen
  - Erklärung des Beschäftigten zur Inanspruchnahme einer Pflegezeit im Sinne des § 3 PflegeZG
  - Erklärung des Verzichts auf die Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 4 Satz 2 oder § 230 Abs. 9 SGB VI

# 8. SGB IV Änderungsgesetz

Ab 01.01.2024

## **Elektronische Unbedenklichkeitsbescheinigung**

Nachunternehmer oder beauftragte Verleiher nach § 28e Absatz 3f Satz 1 - Unbedenklichkeitsbescheinigungen elektronisch bei den betroffenen Einzugsstellen mit einem einheitlichen Datensatz oder einer Ausfüllhilfe beantragen.

Einzugsstellen melden die Unbedenklichkeitsbescheinigungen unverzüglich elektronisch an den antragstellenden Unternehmer zurück.

**Umstellung auf ein XML-gestütztes Format**

**Anschriften auf UTF-8 Code**

# 8. SGB IV-Änderungsgesetz

**Ab 01.01.2023**

Neuer § 23 d SGB IV – abgegoltenes AZ-Guthaben

Regelung der Zuordnung aus AZ-Guthaben (Umwandlung in Entgelt)

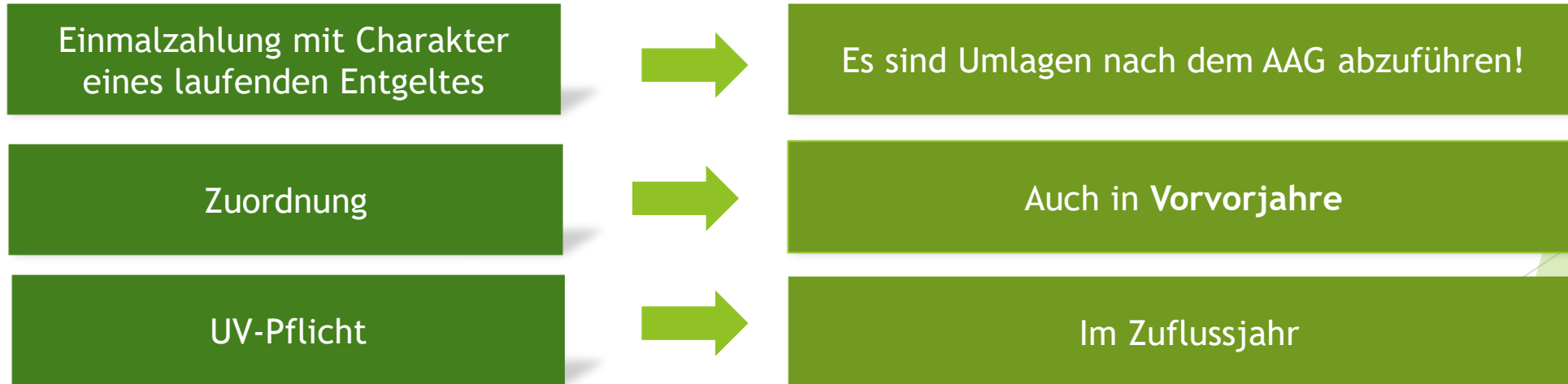
Zuordnung immer zum letzten Entgeltabrechnungszeitraum

Wenn das Abrechnungssystem nicht genügend Abrechnungstiefe hat, muss alles manuell umgesetzt werden

# 8. SGB IV-Änderungsgesetz

## § 23d - Abgeltung von abgeleiteten Entgeltguthaben bei Beendigung oder Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses

ausgezahlte **Entgeltguthaben** auch dann dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen sind, wenn dieser nicht im laufenden Kalenderjahr liegt.



# 8. SGB IV-Änderungsgesetz

**Ab 01.01.2023**

**Information der AG über vorliegende Meldungen durch die Kommunikationsserver**

Durch die Kommunikationsserver werden die Meldepflichtigen elektronisch über das Vorliegen einer an sie adressierten Meldung informiert.

**bis 07.2023**

DGUV - Entwicklung eines Umsetzungskonzeptes für die Einführung einer Arbeitsstättennummer



# 8. SGB IV-Änderungsgesetz

ab 01.01.2024

## **Reduzierung der Annahmestellen**

Zur Vereinfachung der Meldeverfahren soll perspektivisch zukünftig nur noch eine Annahmestelle pro Kassenart zulässig sein.

## **Einführung der Systemprüfung bei den Krankenkassen**

## **Verpflichtende Nutzung der Beitragssatzdatei**

# Krankengeld für Begleitperson

**Gültig ab 01.11.2022**

## neue Fehlzeit

Mitarbeitender hat Anspruch auf Freistellung  
Als Nachweis wird es einen neuen Vordruck geben  
(möglicherweise Entgelt nach § 616 BGB)

Der Arzt entscheidet, wenn ein behinderter Patient im Krankenhaus aufgenommen, ob eine Begleitperson mit aufgenommen werden soll.

Als Begleitperson kommen nahe Angehörige analog dem Pflegezeitgesetz in Frage

## EEL - Meldung

Meldegrund 04 - Mitaufnahme im Krankenhaus

# Neue Authentifizierung beim Trustcenter

## Meldungen werden damit ver- und entschlüsselt

Komplett digital

Freischaltcode - geht an die Adresse, die die BA gespeichert hat. Wenn die falsch ist, dann zwingend DSBD abgeben

Zusendung eines Freischaltcodes per Post (an die Adresse der angegebenen Betriebsnummer, diese wird aus dem Verzeichnis der Bundesagentur für Arbeit ausgelesen)

## Eigenerklärung der meldenden Stelle

Mehr als das eigene Unternehmen abrechnen - muss diese Erklärung an das **Trustcenter** gehen

**Abgabe bis 31.03.2023 – ansonsten gehen ab den 1.7. die Meldungen (auch Beitragsnachweise) nicht mehr durch**

# Neue Authentifizierung beim Trustcenter

## Neues Registrierungsverfahren Trust Center

### Was ändert sich?

- Registrierung nur noch online möglich (aktuell Papier) mit Identitätsprüfung
- Über Online-Ausweisfunktion (eID) oder Filial-Ident möglich
  - Wer keine eID und keine deutsche Postfiliale in seiner Nähe hat, muss nach aktuellem Stand eine Reise nach Deutschland zur Registrierung unternehmen

[https://www.gkv-datenaustausch.de/media/dokumente/standards\\_und\\_normen/technische\\_spezifikationen/Anlage\\_16\\_Anlage\\_1\\_Eigenerklaerung.pdf](https://www.gkv-datenaustausch.de/media/dokumente/standards_und_normen/technische_spezifikationen/Anlage_16_Anlage_1_Eigenerklaerung.pdf)

# Befreiung von der RV-Pflicht

## Befreiung von der RV-Pflicht und Antrag auf Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Versorgung

Nur noch Elektronischer Antrag durch Mitglied beim Versorgungswerk oder die DASBV  
Bescheid bekommt der AN und muss an den AG weitergeleitet werden

**01.01.2025**

Ab diesem Zeitpunkt soll die RV die/den Antwort/Bescheid elektronisch an den AG senden.

# 8. SGB IV-Änderungsgesetz

Ab 01.01.2025 bis 2027

Tarifvertragsgesetz

Einbeziehung der gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes (z.B. Soka Bau) in das allgemeine elektronische Meldeverfahren.

# Diverses

## § 28h SGB IV Einzugsstellen

Einzugsstellen entscheiden über Versicherungspflicht

**Einzugsstelle – Unterstützung des AG unterstützen bei der Bewertung des sv-pflichtigen Beschäftigungsverhältnis unterstützen – neu: Krk muss in Textform antworten**

## Änderungen im EEL-Verfahren

Meldegrund 66 – falscher Meldegrund und der neue Grund kommt mit

Storno der alten Meldung und die neue Meldung absetzen

z. B. bei Verletztengeld werden zusätzliche Informationen benötigt

Anlage 4 - erweitert um KUG-Fälle

# Änderungen im Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1

ab 01.01.2023

Anträge auf Feststellung des anwendbaren Rechts bei **Gewöhnlicher Beschäftigung in mehreren Mitgliedstaaten und Ausnahmevereinbarungen** (sowie bei Flug- und Kabinenpersonal) sind an die **DVKA** zu übermitteln.

Korrekturen (Stornierung und Neuabgabe) - Grund anzugeben.

9 Stornogründe



# Änderungen im Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1

Entfernung personenbezogener Daten in den Anträgen

E-Mail- Adressen - nur noch Funktionspostfächer  
- keine personenbezogenen e-Mailadressen

Diverse Angaben wurden in den einzelnen Anträgen entfernt wie z.B.:

Kontaktperson beim Arbeitgeber

Anschrift Aufenthaltsstaat

Bisheriger Einsatz

*Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit*



*Ich wünsche Ihnen eine besinnliche Adventszeit,  
ein friedliches Weihnachtsfest  
und kommen Sie gut ins neue Jahr*